



Institut für Religionsrecht
Institut de droit des religions

Die Anerkennung von Religionsgemeinschaften durch die Kantone

Eine Übersicht des Instituts für Religionsrecht der
Universität Freiburg i.Ü.

Inhaltsverzeichnis

Aargau	3
Appenzell Ausserrhoden	3
Appenzell Innerrhoden.....	3
Basel-Landschaft	3
Basel-Stadt	4
Bern / Berne	5
Freiburg / Fribourg	5
Genève	6
Glarus.....	6
Graubünden / Grigioni	7
Jura.....	7
Luzern.....	7
Neuenburg / Neuchâtel.....	7
Nidwalden	8
Obwalden	8
Schaffhausen.....	8
Schwyz	8
Solothurn.....	9
St. Gallen	9
Ticino.....	9
Thurgau.....	9
Uri	9
Waadt / Vaud.....	10
Wallis / Valais	11
Zug	11
Zürich	12

Aargau

Bereits öffentlich-rechtlich anerkannt sind im Kanton Aargau die römisch-katholische, die evangelisch-reformierte und die christkatholische Kirche. Weitere Religionsgemeinschaften kann der Grosse Rat (also das Kantonsparlament) öffentlich-rechtlich anerkennen (gem. § 109 Abs. 2 der Kantonsverfassung [KV] des Kanton Aargau). Damit die Anerkennung erteilt werden kann, müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

1. Die Religionsgemeinschaft muss nach demokratischen Grundsätzen organisiert sein (§ 110 Abs. 1 i.V.m. § 109 Abs. 2 KV AG).
2. Den Mitgliedern der Gemeinschaft muss es offenstehen können, jederzeit aus der Religionsgemeinschaft auszutreten (§ 111 Abs. 2 i.V.m. § 109 Abs. 2 KV AG).
3. Die Religionsgemeinschaft muss einen genügenden Rechtsschutz sowohl für die Mitglieder der Religionsgemeinschaft als auch für die einzelnen Gemeinden gewährleisten (§ 114 i.V.m. § 109 Abs. 2 KV AG).

Allerdings besteht kein Anspruch auf Erteilung der Anerkennung, auch wenn die Religionsgemeinschaft die Kriterien erfüllt.

Appenzell Ausserrhoden

Im Kanton Appenzell Ausserrhoden kann der Kantonsrat (also das Kantonsparlament) Religionsgemeinschaften öffentlich-rechtlich anerkennen, wenn die Verfassung der Religionsgemeinschaft nicht kantonalem Recht oder Bundesrecht widerspricht (siehe Art. 111 KV AR).

Die öffentlich-rechtliche Anerkennung könnte auch auf dem Weg der Initiative erfolgen (mit der die Verfassung geändert würde). Für eine gültige Initiative braucht es 300 Unterschriften von Stimmberechtigten (siehe Art. 51a Abs. 2 KV AR).

Appenzell Innerrhoden

Im Kanton Appenzell Innerhoden ist die Anerkennung von Religionsgemeinschaften neben der römisch-katholischen und der evangelisch-reformierten Kirche nicht geregelt. Für die Anerkennung weiterer Religionsgemeinschaften bräuchte es also eine Verfassungsänderung (siehe Art. 3 KV AI).

Basel-Landschaft

Im Kanton Basel-Landschaft sind die evangelisch-reformierte, die römisch-katholische und die christkatholische Kirche als Landeskirchen anerkannt. Das bedeutet konkret, dass sie Kirchensteuern von ihren Mitgliedern erheben dürfen und vom Kanton einen

Anteil der Steuern von juristischen Personen erhalten (§ 8a f. Kirchengesetz BL). Würde eine weitere Glaubensgemeinschaft die öffentlich-rechtliche Anerkennung wollen, bräuchte es eine Änderung der Kantonsverfassung (§ 136 KV BL). Für Religionsgemeinschaften neben den anerkannten Landeskirchen gibt es jedoch noch die Möglichkeit der sog. kantonalen Anerkennung. De facto hat sie dann denselben Status wie die Landeskirchen (§ 1c Abs. 1 Kirchengesetz).

Die Anerkennung wird vom Landrat (dem Kantonsparlament) auf Antrag des Regierungsrates (also der Exekutive) hin erteilt. Die Religionsgemeinschaft muss also für die Anerkennung ein Gesuch beim Regierungsrat einreichen (§ 1b Kirchengesetz BL).

Der Landrat kann die Anerkennung erteilen, wenn die Religionsgemeinschaft entweder christlichen oder jüdischen Glaubens ist, mindestens schon seit 20 Jahren besteht, und während dieser Zeit die Rechtsordnung beachtet hat, die Glaubens- und Gewissensfreiheit Andersgläubiger respektiert und nachweist, dass die Mehrheit ihrer stimmberechtigten Mitglieder der Ordnung der Religionsgemeinschaft zugestimmt hat (§ 1a Kirchengesetz BL).

Zu beachten ist aber, dass kein Anspruch auf Anerkennung besteht, auch wenn die oben genannten Voraussetzungen erfüllt sind (§ 1a Abs. 2 Kirchengesetz BL).

Basel-Stadt

Der Kanton Basel-Stadt kennt zwei Arten von Anerkennung für Religionsgemeinschaften: Die öffentlich-rechtliche Anerkennung und die kantonale Anerkennung.

Öffentlich-rechtlich anerkannt sind die römisch-katholische, die evangelisch-reformierte und die christkatholische Kirche sowie die israelitische Gemeinde. Damit weitere Religionsgemeinschaften öffentlich-rechtlich anerkannt werden könnten, bräuchte es eine Kantonsverfassungsänderung (siehe § 126 KV BS).

Für die kantonale Anerkennung von Religionsgemeinschaften ist hingegen der Grosse Rat (also das Kantonsparlament) zuständig (siehe § 132 f. KV BS). Gegen diesen Beschluss kann gemäss § 52 Abs. 2 lit. f KV BS kein Referendum erhoben werden.

Die Anerkennung kann nur erteilt werden, wenn die Religionsgemeinschaft gesellschaftliche Bedeutung hat, den Religionsfrieden und die Rechtsordnung respektiert, über eine transparente Finanzverwaltung verfügt und den Mitgliedern der Austritt aus der Religionsgemeinschaft jederzeit offensteht (siehe § 133 Abs. 1 KV BS). Zu beachten ist, dass kein Anspruch auf die Anerkennung besteht, auch wenn die Voraussetzungen gegeben sind.

Wirkungen der Anerkennung

Wird eine Religionsgemeinschaft über den Weg der Verfassungsänderung öffentlich-rechtlich anerkannt, so stehen ihr laut § 130 KV BS die Rechte gem. Art. 126 ff. KV BS zu. Namentlich kann die Gemeinschaft von ihren Mitgliedern Steuern erheben, Religionsunterricht an Schulen erteilen oder Seelsorge in Spitälern oder Gefängnissen leisten.

Die Rechten und Pflichten, die einer Religionsgemeinschaften im Zuge der kantonalen Anerkennung zukommen, werden jeweils individuell im Anerkennungsbeschluss des Grossen Rates geregelt (siehe § 133 Abs. 4 KV BS). Die Gemeinschaft bleibt jedoch in jedem Fall Privatrechtssubjekt (siehe § 132 KV BS).

Bern / Berne

Bereits öffentlich-rechtlich anerkannt sind im Kanton Bern die evangelisch-reformierte, die römisch-katholische und die christkatholische Kirche sowie die jüdischen Gemeinden.

Die Kantonsverfassung des Kanton Bern sieht zwar ein Gesetz vor, das die Anerkennung von weiteren Religionsgemeinschaften regeln sollte. Bis jetzt hat der Grosse Rat ein solches Gesetz nicht verabschiedet. Die Kriterien für eine weitere Anerkennung sind somit nicht geklärt.

Freiburg / Fribourg

Im Kanton Freiburg können Religionsgemeinschaften entweder öffentlich-rechtlich anerkannt werden oder aber öffentlich-rechtliche Befugnisse erhalten. Bereits öffentlich-rechtlich anerkannt sind im Kanton Freiburg die römisch-katholische und die evangelisch-reformierte Kirche sowie die jüdische Gemeinde (gem. Gesetz über die Anerkennung der israelitischen Kultusgemeinde des Kantons Freiburg).

Weitere Religionsgemeinschaften können öffentlich-rechtlich anerkannt werden oder öffentlich-rechtliche Befugnisse erhalten, wenn sie eine gesellschaftliche Bedeutung haben und die Grundrechte beachten (siehe Art. 142 Abs. 2 KV FR).

Verfahren

Die Erteilung der öffentlich-rechtlichen Befugnisse erfolgt auf Ersuchen der Religionsgemeinschaft durch den Staatsrat (also der Exekutive des Kantons Freiburg). Das Gesuch muss bei der freiburgischen Direktion der Institutionen und der Land- und Forstwirtschaft eingereicht werden.

Damit der Staatsrat die Befugnisse dann erteilen kann, müssen laut Art. 28 des Gesetzes über die Beziehungen zwischen den Konfessionsgemeinschaften und dem Staat (BKGSG) folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

1. Es handelt sich um eine in der Schweiz überlieferte religiöse Bewegung oder um eine von weltweiter Bedeutung.
2. Die Religionsgemeinschaft gehört dem Ökumenischen Rat der Kirchen an oder ist seit mindestens dreissig Jahren im Kanton zugegen.
3. Die Religionsgemeinschaft hat mindestens 100 Mitglieder im Kanton.
4. Es handelt sich um einen Verein mit Sitz und Kultusstätte im Kanton.
5. Die Religionsgemeinschaft respektiert die Grundsätze der schweizerischen Rechtsordnung.

Den öffentlich-rechtlich anerkannten Religionsgemeinschaften können dann verschiedene Befugnisse erteilt werden, wie z.B. diverse Steuerbefreiungen, die Möglichkeit der Nutzung der Schulräume für den Religionsunterricht an öffentlichen Schulen oder der Zugang zu Anstaltsseelsorge (Art. 29 BKGSG).

Genève

Im Kanton Genf gibt es für Religionsgemeinschaften keine Möglichkeit der Anerkennung als öffentlich-rechtliche Körperschaft, sie sind alle privatrechtlich organisiert (also als Verein oder Stiftung).

Der Kanton kann allerdings für die Erfüllung öffentlicher Aufgaben mit Religionsgemeinschaften zusammenarbeiten (siehe Art. 4 des Loi sur la laïcité de l'Etat [LLE]). Religionsgemeinschaften können per Antrag beim Sicherheitsdepartement (département chargé de sécurité) um diese Zusammenarbeit ersuchen (siehe Art. 5 Abs. 2 des Règlement d'application du canton de Genève de la loi sur la laïcité de l'Etat [RLE] vom 17. Juni 2020). Der Entscheid wird dann vom Staatsrat gefällt (siehe Art. 6 RLE). Dem Antrag ist eine Verpflichtungserklärung beizulegen, in der sich die Religionsgemeinschaft ausdrücklich dazu verpflichtet, die Voraussetzungen für die Zusammenarbeit zu erfüllen. Es gibt allerdings keinen Anspruch auf Zusammenarbeit mit dem Kanton.

Glarus

Im Kanton Glarus sind die römisch-katholische und die evangelisch-reformierte Kirche öffentlich-rechtlich anerkannt. Der Landrat hat die Kompetenz, weitere Religionsgemeinschaften anzuerkennen (siehe Art. 135 Abs. 2 KV GL). Die Voraussetzungen dafür sind jedoch nicht geregelt.

Graubünden / Grigioni

Bereits als öffentlich-rechtliche Körperschaft anerkannt sind im Kanton Graubünden die evangelisch-reformierte und die römisch-katholische Kirche (siehe Art. 98 Abs. 1 KV GR).

Damit weitere Religionsgemeinschaften öffentlich-rechtlich anerkannt werden können, schreibt die Kantonsverfassung in Art. 98 Abs. 3 KV GR vor, dass ein neues Gesetz erlassen werden muss, das die Beziehungen zwischen der Religionsgemeinschaft und dem Kanton regeln würde. Dies ist allerdings bis heute nicht geschehen.

Jura

Im Kanton Jura sind die römisch-katholische und die evangelisch-reformierte Kirche öffentlich-rechtlich anerkannt. Das Kantonsparlament ist zuständig für die Anerkennung weiterer Kirchen (siehe dazu die Art. 130 KV JU und Art. 1 Abs. 2 Loi du canton du Jura concernant les rapports entre les Eglises et l'Etat LREE vom 26. Oktober 1978).

Damit das Parlament die Anerkennung erteilen kann, muss gemäss Art. 130 Abs. 2 KV JU die Kirche von Bedeutung und dauerndem Bestand sein.

Luzern

Im Kanton Luzern sind die römisch-katholische, die evangelisch-reformierte und die christkatholische Kirche öffentlich-rechtlich anerkannt. Weitere Religionsgemeinschaften können durch den Kantonsrat (also durch das Kantonsparlament) öffentlich-rechtlich anerkannt werden (siehe Art. 79 KV LU). Die Luzerner Kantonsverfassung sieht zwar ein Gesetz vor, das die Modalitäten der Anerkennung regeln soll (siehe Art. 79 Abs. 2 KV LU). Der Kantonsrat lehnte jedoch die Ausarbeitung dieses Anerkennungsgesetzes im Juni 2014 ab.

Neuenburg / Neuchâtel

Im Kanton Neuenburg können Religionsgemeinschaften nicht als öffentlich-rechtliche Körperschaft anerkannt werden. Der Kanton hat jedoch die Möglichkeit, Religionsgemeinschaften als sog. Institutionen von öffentlichem Interesse anzuerkennen (siehe Art. 97 Abs. 2 KV NE). Dies hat er für die evangelisch-reformierte, die römisch-katholische und die christkatholische Kirche getan (siehe Art. 98 KV NE). Die Kantonsverfassung sieht für die Anerkennung weiterer Religionsgemeinschaften ein Gesetz vor, das die Voraussetzungen und das Verfahren der Anerkennung regeln soll (siehe Art. 99 KV NE). Die entsprechende Vorlage wurde jedoch in einem Referendum von der Stimmbevölkerung

am 26. September 2021 abgelehnt, weshalb heute die Anerkennung weiterer Religionsgemeinschaften nicht geregelt ist.

Alle Religionsgemeinschaften haben sich im Kanton Neuenburg nach den Regeln des Privatrechts zu organisieren (also als Verein oder Stiftung).

Nidwalden

Bereits öffentlich-rechtlich anerkannt sind im Kanton Nidwalden die römisch-katholische und die evangelisch-reformierte Kirche. Die Anerkennung weiterer Religionsgemeinschaften kann durch Gesetz geschehen (siehe Art. 36 KV NW). Dieses würde die Beziehungen zwischen dem Kanton und der betreffenden Religionsgemeinschaft regeln.

Obwalden

Bereits öffentlich-rechtlich anerkannt sind im Kanton Obwalden die römisch-katholische und die evangelisch-reformierte Kirche. Die öffentlich-rechtliche Anerkennung weiterer Religionsgemeinschaften kann laut der Kantonsverfassung durch Gesetz geschehen (siehe Art. 3 Abs. 2 KV OW). Dieses würde die Beziehungen zwischen dem Kanton und der betreffenden Religionsgemeinschaft regeln.

Schaffhausen

Bereits öffentlich-rechtlich anerkannt sind im Kanton Schaffhausen die römisch-katholische, die evangelisch-reformierte und die christkatholische Kirche (siehe Art. 108 KV SH).

Der Kantonsrat (also das Kantonsparlament) kann weitere Religionsgemeinschaften anerkennen (siehe Art. 108 Abs. 2 KV SH). Damit er dies tun kann, muss die Religionsgemeinschaft folgende Voraussetzungen erfüllen: Sie ist nach demokratischen und rechtsstaatlichen Grundsätzen organisiert (siehe Art. 109 Abs. 1 i.V.m. Art. 108 Abs. 2 KV SH), die Mitglieder müssen jederzeit austreten können (siehe Art. 110 Abs. 2 i.V.m. Art. 108 Abs. 2 KV SH) und die Religionsgemeinschaft muss ihren Mitgliedern genügenden Rechtsschutz gewährleisten können (siehe Art. 113 Abs. 1 i.V.m. Art. 108 Abs. 2 KV SH).

Schwyz

Im Kanton Schwyz ist die Anerkennung von Religionsgemeinschaften neben der römisch-katholischen und der evangelisch-reformierten Kirche nicht geregelt. Für die Anerkennung weiterer Religionsgemeinschaften bräuchte es also eine Verfassungsänderung (siehe die Art. 82 ff. KV SZ).

Solothurn

Bereits öffentlich-rechtlich anerkannt sind im Kanton Solothurn die römisch-katholische, die evangelisch-reformierte und die christkatholische Kirche. Weitere Religionsgemeinschaften können vom Kantonsrat (also dem Kantonsparlament) anerkannt werden. Damit er dies tun kann, muss die Religionsgemeinschaft gewährleisten, dass sie längerfristig Bestand haben wird. Ansonsten müssen keine weiteren Kriterien erfüllt sein (siehe Art. 53 KV SO). Bei Erfüllung der Kriterien besteht jedoch kein Anspruch auf Anerkennung.

St. Gallen

Bereits öffentlich-rechtlich anerkannt sind im Kanton St. Gallen die römisch-katholische, die evangelisch-reformierte und die christkatholische Kirche sowie die jüdische Gemeinde (siehe die Art. 109 ff. KV SG). Die Anerkennung weiterer Religionsgemeinschaften ist jedoch nicht geregelt, das bedeutet, es bräuchte dafür eine Verfassungsänderung.

Ticino

Im Kanton Tessin sind die römisch-katholisch und die evangelisch-reformierte Kirche bereits öffentlich-rechtlich anerkannt. Weitere Religionsgemeinschaften können durch Gesetz öffentlich-rechtlich anerkannt werden. Das betreffende Gesetz würde die Beziehungen zwischen dem Kanton und der betreffenden Religionsgemeinschaft regeln (siehe Art. 24 KV TI).

Thurgau

Bereits öffentlich-rechtlich anerkannt sind im Kanton Thurgau die römisch-katholische und die evangelisch-reformierte Kirche (siehe Art. 91 KV TG). Die Anerkennung weiterer Religionsgemeinschaften ist nicht geregelt, das bedeutet, es bräuchte dafür eine Verfassungsänderung.

Uri

Bereits öffentlich-rechtlich anerkannt sind im Kanton Uri die römisch-katholische und die evangelisch-reformierte Kirche (siehe Art. 7 KV UR). Die Anerkennung weiterer Religionsgemeinschaften ist nicht geregelt, das bedeutet, es bräuchte dafür eine Verfassungsänderung.

Waadt / Vaud

Bereits öffentlich-rechtlich anerkannt sind im Kanton Waadt die evangelisch-reformierte und die römisch-katholische Kirche (siehe die Art. 170 ff. KV VD). Die israelitische Gemeinde ist als sog. Institution von öffentlichem Interesse anerkannt. Diesen Status können auch andere Religionsgemeinschaften erlangen. Die öffentlich-rechtliche Anerkennung für weitere Religionsgemeinschaften ist hingegen nicht vorgesehen, dafür bräuchte es also eine Verfassungsänderung.

Bedingungen der Anerkennung

Die Einzelheiten der Anerkennung als Institution öffentlichen Interesses regelt das waadtländische Anerkennungsgesetz, das Loi sur la reconnaissance des communautés religieuses et sur les relations entre l'Etat et les communautés religieuses reconnues d'intérêt public (LRCR VD).

Die Bedingungen für die Anerkennung sind nach diesem Gesetz die folgenden:

1. Die Religionsgemeinschaft muss die schweizerische Rechtsordnung, den Religionsfrieden, die demokratischen Prinzipien und den Grundsatz der finanziellen Transparenz (gemäss Schweizerischem Obligationenrecht) respektieren.
2. Die Grundrechte, insbesondere die Glaubens- und Gewissensfreiheit der Mitglieder müssen gewährleistet sein.
3. Die Religionsgemeinschaft muss auch für Nichtmitglieder eine soziale und kulturelle Rolle spielen. Insbesondere muss sie sich für den sozialen und religiösen Frieden einsetzen und sich am ökumenischen und interreligiösen Dialog beteiligen. Weiter muss die Religionsgemeinschaft mindestens einen Kultusort im Kantonsgebiet haben, der für die im Kanton wohnhaften Mitglieder offen ist.
4. Die Religionsgemeinschaft muss schon seit mindestens 30 Jahren im Kanton bestehen.
5. Bei der Anerkennung werden die Mitgliederzahl der Religionsgemeinschaft, die Französischkenntnisse und die Kenntnisse des schweizerischen Rechts der Personen, die die Religionsgemeinschaft vertreten, berücksichtigt. Sie müssen insbesondere Kenntnisse der schweizerischen Grundrechte, der waadtländischen Verfassung und internationaler Menschenrechtstexte vorweisen.
6. Die Vertreter:innen müssen die interreligiösen Organisationen und Veranstaltungen im Kanton sowie die Landeskirchen und die im Kanton aktiven Religionsgemeinschaften sowie deren Hauprepräsentant:innen kennen.

Wirkungen der Anerkennung

Mit der öffentlichen Anerkennung erhalten die Religionsgemeinschaften Zugang zur Seelsorge in Spitälern und Strafvollzugsanstalten. Ausserdem können sie finanzielle Unterstützungen für gesamtgesellschaftliche Leistungen erhalten und von den Steuern befreit werden. Weiter meldet die Einwohnergemeinde der Religionsgemeinschaft den Zugang von ihrer Religion zugehörigen Personen. Die Religionsgemeinschaft hat auch ein Recht, vom Staat und den Gemeinden in Sachen, welche die Religionsgemeinschaft betreffen, angehört zu werden.

Verfahren

Die Religionsgemeinschaft muss ein Anerkennungsgesuch beim Conseil d'Etat (also der Regierung des Kantons Waadt) einreichen. Dieses Gesuch muss enthalten:

1. Die Statuten der Religionsgemeinschaft
2. Weitere Dokumente, die das *département des institutions et de la sécurité* (also das Sicherheitsdepartement) des Kantons Waadt anfordert.

Das zuständige Departement prüft, ob die Bedingungen für die Anerkennung der Religionsgemeinschaft gegeben sind. Anschliessend unterbreitet es die Ergebnisse dem Conseil d'Etat und schlägt einen Entwurf eines Gesetzes vor, das die konkreten Beziehungen zwischen dem Kanton und der betreffenden Religionsgemeinschaft regeln soll. Der Conseil d'Etat und das Parlament verabschieden dann den endgültigen Erlass. Dieser ist vor dem Cour constitutionnelle des Kanton Waadt anfechtbar (siehe Art. 21 LR CR VD). Die Religionsgemeinschaft wird vor jeder öffentlichen Mitteilung über den Stand des Verfahrens informiert.

Wallis / Valais

Bereits als öffentlich-rechtliche Körperschaft anerkannt sind im Kanton Wallis die evangelisch-reformierte und die römisch-katholische Kirche (siehe Art. 2 Abs. 3 KV VS).

Die Anerkennung weiterer Religionsgemeinschaften ist laut Kantonsverfassung durch Gesetz möglich, wenn die Religionsgemeinschaft eine gewisse Bedeutung aufweist. Ein solches Gesetz wurde allerdings bis jetzt nicht erlassen.

Zug

Bereits als öffentlich-rechtliche Körperschaft anerkannt sind im Kanton Zug die evangelisch-reformierte und die römisch-katholische Kirche. Die Anerkennung weiterer Religionsgemeinschaften ist nicht geregelt. Das bedeutet, dafür bräuchte es eine Verfassungsänderung.

Zürich

Im Kanton Zürich sind die römisch-katholische, die evangelisch-reformierte und die christkatholische Kirche öffentlich-rechtlich anerkannt (siehe Art. 130 KV ZH).

Neben der öffentlich-rechtlichen Anerkennung kennt der Kanton Zürich auch die privatrechtliche «kleine» Anerkennung (gem. Art. 131 KV ZH), wobei die betreffenden Religionsgemeinschaften als privatrechtliche Vereine anerkannt werden. Damit gehen einige Rechte einher, die aber weniger weitreichend sind als bei der öffentlich-rechtlichen Anerkennung. Namentlich dürfen die privatrechtlich anerkannten Religionsgemeinschaften keine Steuern erheben. Privatrechtlich anerkannt sind die Israelitische Cultusgemeinde Zürich und die Jüdische Liberale Gemeinde Zürich Or Chadasch.

Der Prozess dieser Anerkennungen wird jedoch weder in der Kantonsverfassung noch in anderen Erlassen konkret geregelt, weshalb es für die Anerkennung weiterer Religionsgemeinschaften eine Verfassungsänderung bräuchte.